



Dr. Jürgen Schmickler
Telefon: (02 11) 6 79 31-42
Telefax: (02 11) 6 79 31-88

1. Februar 2000

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen“

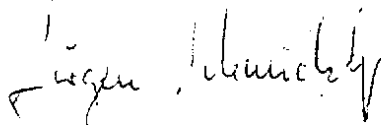
Sehr geehrter Herr Schmidt,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme einschließlich der Synopse zu o.a. Gesetzentwurf.

Wir sind gerne bereit, unsere Position zum Regierungsentwurf in einem persönlichen Gespräch ergänzend zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen


Dr. Jürgen Schmickler



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen" (LT-Drs. 12/4475)**

Inhaltsverzeichnis

Zentrale Forderungen:	2
Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:	3
Zu "§ 1 Vorsorgegrundsätze"	3
Vorschlag zu § 1:	3
Zu "§ 2 Mitteilungspflichten"	3
Vorschläge zu § 2 Absatz 1:	3
Vorschlag zu § 2 Absatz 2:	4
Zu "§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betreuungs- und Untersuchungsrecht"	5
Vorschlag zu § 3 Absatz 1:	5
Vorschlag zu § 3 Absatz 2:	5
Zum "Dritten Teil: Boden- und Altlasteninformationen, Gebietsbezogener Bodenschutz"	5
Allgemeiner Vorschlag zum Dritten Teil:	5
Zu "§ 5: Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen"	6
Vorschlag zu § 5:	6
Zu § 6: Bodeninformationssystem	6
Vorschläge zu § 6:	6
Vorschläge zu § 6 Absatz 3:	7
Vorschlag zu § 6 Absatz 5:	7
Zu § 7: Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten	7
Vorschlag zu § 7:	7
Zu § 8: Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten	8
Vorschläge zu § 8:	8
Zu § 10: Datenübermittlung, Zugang zu Daten	8
Vorschlag zu § 10 Absatz 4:	8
Zu § 11: Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit	9
Vorschlag zu § 11 Absatz 2:	9
Vorschlag zu § 11 Absatz 3:	9
Zu § 12: Bodenschutzgebiete	9
Vorschlag zu § 12:	9
Zu § 17: Sachverständige	10
Vorschlag zu § 17 Absatz 3:	10
Zu § 20: Ordnungswidrigkeiten	11
Vorschlag zu § 20 Absatz 2:	11

Zentrale Forderungen:

1. Ein Landesbodenschutzgesetz NRW sollte sich - entsprechend den Bodenschutzgesetzen anderer Bundesländer (z.B. Bayern, Niedersachsen) - auf die Umsetzung sowie wesentliche, sachlich notwendige Ergänzungen zum Bundesbodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutzverordnung beschränken.

Auf nicht unbedingt erforderliche oder über das Bundesbodenschutzgesetz hinaus gehende Zusatzregelungen (z.B. zu weitgehende Mitteilungspflicht in § 2 Abs. 1, Dauerbeobachtungsflächen in § 6 Abs. 3) sollte verzichtet werden.

2. Mit dem Landesbodenschutzgesetz NRW sollte eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden. Vor der Übernahme bisheriger Regelungen (z.B. aus dem Landesabfallgesetz) sollten diese zunächst neu bewertet und auf einen möglichen Verzicht überprüft werden (s. etwa die neuen Regelungen §§ 7 und 8).

Umfangreiche bürokratische Maßnahmen (wie u.a. getrennte Führung von Bodenbelastungskarten und Altlastenkatastern, umfangreiche Datenerfassungen in einem Bodeninformationssystem gem. § 6), die ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, sollten vermieden werden.

3. Die Regelungen zu Bodenschutzgebieten (§ 12) erfordern einen vertieften Dialog über vorgesehene Anwendungen und Ausfüllungen. Sie sollten deshalb zum jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu "§ 1 Vorsorgegrundsätze"

Vorschlag zu § 1:

§ 1 kann entfallen.

Begründung:

Vorsorgegrundsätze sind im Bundesrecht (u.a. § 7 BBodSchG, § 9 und § 10 BBodSchV, § 1a Baugesetzbuch) bereits umfassend geregelt. Es gibt deshalb keinen Bedarf für eine Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb nicht erforderlich und kann entfallen. Auch eine zusätzliche Schwerpunktsetzung, wie durch Satz 3 vorgeschlagen, ist nicht erforderlich, da bereits im Bundesrecht ausreichende Regelungen (§§ 1, 2 BBodSchG) bestehen. Auch andere Bundesländer sahen für eine solche Regelung in ihren Landesbodenschutzgesetzen keinen Bedarf.

Zu "§ 2 Mitteilungspflichten"

Vorschläge zu § 2 Absatz 1:

- In Satz 1 sollte vor dem Wort Anhaltspunkte das Wort "bekannte" durch das Wort "begründete" ersetzt werden ("...sind verpflichtet, *bekannte* Anhaltspunkte ... mitzuteilen").
- § 2 Absatz 1 Satz 2 sollte entfallen.

Begründung:

Der Begriff "bekannte Anhaltspunkte" ist eine sprachliche Tautologie und deshalb wenig aussagekräftig. Das Bundesbodenschutzgesetz enthält keine Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen. Die §§ 9 Absatz 2 und 11 BBodSchG sprechen nur von einer Pflicht zur Mitwirkung. Der § 21 Absatz 2 bezieht sich nicht auf eine mögliche Mitteilungspflicht für *alle* Verdachtsflächen, sondern grenzt diese auf *bestimmte* Verdachtsflächen ein. Beide Vorgaben setzen schon begrifflich ein vorheriges Tätigwerden der zuständigen Behörden voraus. Die vorgeschlagene Regelung geht insoweit über die Vorgaben des Bundesrechtes (insb. § 21 Absatz 2 BBodSchG und § 3 Absatz 4 BBodSchV) hinaus.

Nach Bundesrecht (§ 3 Absatz 3 BBodSchV) soll bei (einfachen) Anhaltspunkten die Verdachtsfläche zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Eine Mitteilungspflicht schon in diesem frühen Stadium würde nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die zuständigen Behörden einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand bedeuten. Sie könnte in der Praxis zudem - wegen der in § 20 vorgesehenen Bußgeldbewehrung - eine Vielzahl nicht vertretbarer Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge haben. Dabei ist das Problem der "Selbstanzeige" zu berücksichtigen, das einer solchen Mitteilungspflicht entgegensteht.

Es bedarf deshalb einer klarstellenden Regelung, dass nur *begründete* Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung mitzuteilen sind (s. auch Art. 1 BayBodSchG und § 1 Absatz 1 des Entwurfs für ein Hamburgisches Bodenschutzgesetz, die "konkrete Anhaltspunkte" bzw. "konkrete Umstände" zur Voraussetzung einer Mitteilungspflicht machen).

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Bauherrinnen und Bauherrn geht ebenfalls über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus und ist deshalb nicht erforderlich. Die durch das Bundesbodenschutzgesetz Verpflichteten sind in §§ 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG abschließend aufgeführt. §§ 11 und 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine primäre Mitteilungspflicht des Bauherrn dar. Die baurechtlichen Bestimmungen decken den erforderlichen Regelungsbedarf umfassend ab und bedürfen keiner ergänzenden Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Vorschlag zu § 2 Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 sollte entfallen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht wird durch die Regelungen des BBodSchG (s. insbesondere §§ 6 und 7 BBodSchG, § 21 BBodSchG) sowie § 12 BBodSchV nicht gefordert. Auch andere Landesbodenschutzgesetze enthalten eine solche Regelung nicht. § 2 Absatz 2 ist deshalb verzichtbar. Zumindest sollte die Regelung - gemäß der §§ 6, 7 BBodSchG und § 12 Absatz 3 BBodSchV - nur auf den Grundstückseigentümer beschränkt werden. Eine Regelung könnte auch in einer Verwaltungsvorschrift zu § 12 BBodSchV erfolgen.

Zu "§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betreuungs- und Untersuchungsrecht"

Vorschlag zu § 3 Absatz 1:

In § 3 Absatz 1 sollte am Ende folgender Halbsatz angefügt werden:
"; § 21 Absatz 2a WHG gilt entsprechend."

Begründung:

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete sollte die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (s. § 21 Absatz 2a WHG).

Vorschlag zu § 3 Absatz 2:

In Satz 1 sollten die Worte "die Einsichtnahme in Unterlagen, die Einholung von Auskünften," und "die Einrichtung und den Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen und" entfallen.

Begründung:

Alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen können bereits im Rahmen des § 2 Absatz 1 eingefordert werden.

Die Einrichtung und der Betrieb von Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen auf dem Betriebsgelände ist weder aufgrund BBodSchG und BBodSchV noch aufgrund § 31 Landesabfallgesetz und § 40 KrW-/AbfG erforderlich.

Zum "Dritten Teil: Boden- und Altlasteninformationen, Gebietsbezogener Bodenschutz"

Allgemeiner Vorschlag zum Dritten Teil:

Der Dritte Teil ist insgesamt auf das zur Umsetzung des Bundesrechts notwendige Maß zu beschränken.

Begründung:

Im Vergleich zu Gesetzen anderer Bundesländer (s. z.B. §§ 6 und 8 NBodSchG; Art. 3, 7 und 8 BayBodSchG) entspricht der Dritte Teil nicht dem Ziel einer schlanken Vollzugsvorgabe (z.B. Führung von Bodenbelastungskarten neben Altlastenkatastern).

Die einfache Übernahme bisheriger Regelungen aus dem Landesabfallgesetz in das neue Gesetz wird den Vorgaben des Bundesrechtes nicht gerecht. Es bedarf deshalb in jedem Einzelfall der Prüfung, ob die bisherigen Regelungen wegen der Vorgaben des Bundesrechtes entfallen oder aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen können.

Zu "§ 5: Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen"

Vorschlag zu § 5:

Die Regelungen des § 5 sollten in § 8 einbezogen werden.

Begründung:

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster zusammengeführt werden. Zu diesem Zweck könnten die Regelungen in § 5 und § 8 zusammengefasst werden.

Zu § 6: Bodeninformationssystem

Vorschläge zu § 6:

- Die Regelungen zum Bodeninformationssystem sollten vereinfacht werden.
- Durchführungsbestimmungen, die die behördeninterne Abwicklung betreffen (z.B. § 6 Absatz 2 für ein Fachinformationssystem "Bodenkunde") können entfallen.

Begründung:

Der § 21 Absatz 4 BBodSchG ist als Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Einrichtung eines länderspezifischen Bodeninformationssystems als "Kann-Regelung" ausgelegt. Die Regelungen im Landesbodenschutzgesetz für ein Bodeninformationssystem (u.a. der Datenerfassung und -handhabung) sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und müssen die datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte gewährleisten.

Durchführungsbestimmungen, die die behördeninterne Abwicklung betreffen, bedürfen keiner Regelung durch Gesetz, sondern können in Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

Vorschläge zu § 6 Absatz 3:

Der Satz 1 sollte wie folgt geändert werden: "Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, können Dauerbeobachtungsflächen *auf in Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken* durch das Landesumweltamt eingerichtet und betreut werden."

Begründung:

Die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen ist auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Gebiete zu beschränken, da andernfalls die Nutzung privater Grundstücke (z.B. Betriebsgelände) erheblich eingeschränkt würde und dies einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen könnte.

Vorschlag zu § 6 Absatz 5:

§ 6 Absatz 5 sollte nach dem Wort "Bodeninformationssysteme" um die Worte "*und für die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen*" ergänzt werden.

Begründung:

Zunächst wird auf den Vorschlag zu § 6 Absatz 3 verwiesen, private Flächen von der Dauerbeobachtung auszunehmen. Sollte diese Einschränkung nicht erfolgen, stellt die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar. Die Regelung in § 6 Absatz 5 wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu § 7: Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

Vorschlag zu § 7:

§ 7 bedarf der Überprüfung und ggf. der Zusammenfassung mit § 8.

Begründung:

§ 7 ist bereits durch § 9 BBodSchG als Ermittlungsvorgabe abgedeckt. Vor der Übernahme des bisherigen § 29 LAbfG sollte geprüft werden, ob es auch vor dem Hintergrund des neu geschaffenen Bundesrechtes Möglichkeiten einer einfacheren Regelung gibt. Die §§ 9, 11 und 21 Absatz 2 BBodSchG eröffnen dem Landesgesetzgeber zwar die Möglichkeit zusätzlicher Regelungen, decken aber auch den Rahmen ab. Einer weiteren detaillierten Regelung im Landesbodenschutzgesetz bedarf es nicht.

Zu § 8: Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten

Vorschläge zu § 8:

- § 8 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "Die zuständigen Behörden führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Flächen und Altlasten, *das auch zur Erfassung von Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen dient (Bodenbelastungskarten).*"
- Folgender neuer Satz 5 sollte hinzugefügt werden: "Einzelheiten zum Inhalt des Katasters werden von der obersten Bodenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt."

Begründung:

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster in einer Dokumentation zusammengeführt werden.

Zu § 10: Datenübermittlung, Zugang zu Daten

Vorschlag zu § 10 Absatz 4:

§ 10 Absatz 4 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: "Die zuständige Behörde hat denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die *über ihr Grundstück und über ihre Person die aufgrund dieses Gesetzes* erfassten Daten *sowie jede Veränderung* mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

Jeder Grundstückseigentümer hat Anspruch darauf, dass er über alle Daten, die über ihn oder sein Grundstück gespeichert sind, unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die Mitteilung von Veränderungen sollte keinen Einschränkungen unterliegen. Insbesondere ist

es bedenklich, der für die Speicherung der Daten zuständigen Behörde durch die Einschränkung der Mitteilungspflicht auf "wesentliche" Veränderungen einen eigenen Beurteilungsspielraum für die Frage zuzugestehen, welche Veränderungen sie den betroffenen Grundstückseigentümern mitteilt.

Zu § 11: Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

Vorschlag zu § 11 Absatz 2:

Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "Die zuständige Behörde kann für altlastverdächtige Flächen oder Altlasten, bei denen schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind, einen *mit besonderer Fachkompetenz ausgestatteten* Beirat ...bilden."

Begründung:

Bei der Bildung eines behördlichen Beirates sollte auf die besondere Fachkompetenz der Beiratsmitglieder Wert gelegt werden.

Vorschlag zu § 11 Absatz 3:

§ 11 Absatz 3 kann entfallen.

Begründung:

Alle notwendigen Regelungen sind bereits im Bundesbodenschutzgesetz getroffen (u.a. § 12 BBodSchG). Ein darüber hinaus gehendes aktives Informationsrecht der Behörde sieht das Bundesbodenschutzgesetz nicht vor. Insoweit sind auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Zu § 12: Bodenschutzgebiete

Vorschlag zu § 12:

§ 12 sollte aus dem vorgesehenen Landesbodenschutzgesetz herausgenommen werden. Eine Regelung bedarf zunächst intensiver Diskussion unter Beteiligung der Betroffenen.

Begründung:

Die Bestimmungen müssen sich an der Ermächtigungsgrundlage in § 21 Absatz 3 BBodSchG orientieren. Es besteht jedoch in den Bodenschutzgesetzen der Bundesländer noch ein notwendiger Klärungsbedarf über Um-

fang und Auswirkung einer solchen Norm. Zur Klärung könnte ein gemeinsamer Workshop bzw. ein Planspiel unter Beteiligung der Betroffenen beitragen, dessen Ergebnisse dann in eine gesetzliche Regelung einfließen könnten.

Nach § 21 Absatz 3 BBodSchG dürfen von den Ländern Gebiete festgelegt werden, sofern schädliche Bodenveränderungen flächenhaft *auftreten*, d.h. schon vorliegen, oder zu *erwarten* sind, was ein erheblich höheres Maß an Wahrscheinlichkeit voraussetzt als eine reine Besorgnis.

Ferner ist der in § 12 Absatz 2 festgelegte Maßnahmenkatalog gegenüber § 21 Absatz 3 BBodSchG zu weitreichend, da in der Praxis die entsprechenden Maßnahmen immer Einzelfallentscheidungen sind. Dementsprechend sind die Rechte von Eigentümern und Besitzern zu berücksichtigen.

Schließlich muss der Kreis der Beteiligten gemäß § 12 Absatz 3 erweitert werden. Neben den Naturschutzverbänden sowie den Stadt- und Kreissportbünden sind auch weitere Interessenvertreter zu beteiligen wie etwa die betroffenen Wirtschaftsverbände und die örtlichen Industrie- und Handelskammern. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Verordnung unmittelbar oder mittelbar Auswirkung haben kann auf Flächen, die bisher wirtschaftlich genutzt werden (s. eine ähnliche Regelung § 12 Absatz 3 Satz 2 für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen) Darüber hinaus muss Absatz 3 auf jeden Fall dahingehend ergänzt werden, dass die durch eine eventuelle Verordnung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer vor Erlass beteiligt werden.

Zu § 17: Sachverständige

Vorschlag zu § 17 Absatz 3:

Im § 17 Absatz 3 sollte nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: "*Dies betrifft auch Sachverständige und Untersuchungsstellen aus Unternehmen.*"

Begründung:

Es muss sichergestellt sein, dass die Sachkunde in Unternehmen bzw. an Standorten gleichberechtigt berücksichtigt wird. Sollte dies nicht bereits im Gesetz erfolgen, muss sichergestellt werden, dass diese Forderung zumindest in der Rechtsverordnung berücksichtigt wird.

Zu § 20: Ordnungswidrigkeiten

Vorschlag zu § 20 Absatz 2:

In § 20 Absatz 2 sollte die Bußgeldhöhe auf 20.000 DM begrenzt werden.

Begründung:

Die Grenze von 20.000 DM entspricht den Bußgeldregelungen anderer Bundesländer (z.B. § 14 NBodSchG, Art. 14 BayBodSchG). Zumindest sollte eine differenzierende Regelung nach dem Vorbild des § 26 Bundesbodenschutzgesetz getroffen werden.

Synopse des VCI NRW (Stand: 26.01.2000)
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen" (Landtagsdrucksache 12/4475)

- Spalte 1:** vorgeschlagener Gesetzestext (aus: LT-Drs. 12/4475 vom 01.12.1999)
- Spalte 2:** Begründung (aus: LT-Drs. 12/4475 vom 01.12.1999); ("[" verweist auf Fundstelle in der Drucksache)
- Spalte 3 :** Stellungnahme des VCI NRW (Stand: 26.01.2000)

Inhaltsverzeichnis:

Zentrale Forderungen.....	3
Artikel 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -)	4
Erster Teil: Grundsätze.....	4
§ 1 Vorsorgegrundsätze.....	4
Zweiter Teil: Bodenschutzrechtliche Pflichten.....	5
§ 2 Mitteilungspflichten.....	5
§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht.....	9
§ 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger.....	11
Dritter Teil: Boden- und Altlasteninformationen, Gebietsbezogener Bodenschutz.....	14
§ 5 Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen.....	14
§ 6 Bodeninformationssystem.....	16
§ 7 Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten.....	19
§ 8 Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten.....	21
§ 9 Übermittlung der erfassten Daten, Aufbewahrungsdauer.....	22
§ 10 Datenübermittlung, Zugang zu Daten.....	23

§ 11 Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit.....	27
§ 12 Bodenschutzgebiete.....	28
Vierter Teil: Vollzug des Bodenschutzrechts	34
§ 13 Bodenschutzbehörden	34
§ 14 Sonstige Behörden des Bodenschutzes	35
§ 15 Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis.....	37
§ 16 Bestimmung der zuständigen Behörden.....	40
§ 17 Sachverständige und Untersuchungsstellen (zu § 18 BBodSchG).....	41
§ 18 Ergänzende Verwaltungsvorschriften	43
Fünfter Teil: Schlussvorschriften	45
§ 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen (zu § 10 Abs. 2 BBodSchG)	45
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	46
Artikel 2 Änderung des Landesabfallgesetzes	47
Artikel 3 Änderung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetzes - AAVG -	49
Artikel 4 Änderung des Landesforstgesetzes.....	49
Artikel 5 Änderung des Landeswassergesetzes	50
Artikel 6 Änderung des Landschaftsgesetzes	51
Artikel 7 Änderung der Bauordnung	52
Artikel 8 Änderung des Abtragungsgesetzes	52
Artikel 9 Inkrafttreten	53

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
		<p><u>Zentrale Forderungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Landesbodenschutzgesetz NRW sollte sich - entsprechend den Bodenschutzgesetzen anderer Bundesländer (z.B. Bayern, Niedersachsen) - auf die Umsetzung sowie wesentliche, sachlich notwendige Ergänzungen zum Bundesbodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutzverordnung beschränken. Auf nicht unbedingt erforderliche oder über das Bundesbodenschutzgesetz hinaus gehende Zusatzregelungen (z.B. zu weitgehende Mitteilungspflicht in § 2 Abs. 1, Dauerbeobachtungsfächen in § 6 Abs. 3) sollte verzichtet werden. 2. Mit dem Landesbodenschutzgesetz NRW sollte eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden. Vor der Übernahme bisheriger Regelungen (z.B. aus dem Landesabfallgesetz) sollten diese zunächst neu bewertet und auf einen möglichen Verzicht überprüft werden (s. etwa die neuen Regelungen §§ 7 und 8). Umfangreiche bürokratische Maßnahmen (wie u.a. getrennte Führung von Bodenbelastungskarten und Altlastenkatastern, umfangreiche Datenerfassungen in einem Bodeninformationssystem gem. § 6), die ggf. mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, sollten vermieden werden. 3. Die Regelungen zu Bodenschutzgebieten (§ 12) erfordern einen vertieften Dialog über vorgesehene Anwendungen und Ausfüllungen. Sie sollten deshalb zum jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p><u>Artikel 1</u></p> <p><u>Landesbodenschutzgesetz</u> für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -)</p> <p>Erster Teil:</p> <p>Grundsätze</p> <p>§ 1 Vorsorgegrundsätze</p> <p>(1) ¹Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.. ²Die Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. ³Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes – Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes–Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des Bundes – Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind</p> <p>1. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen</p>	<p>[S. 37] 1. Zu § 1 LBodSchG (Vorsorgegrundsätze)</p> <p>Neben dem stofflichen Bodenschutz, der im Bundes – Bodenschutzgesetz und der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung schwerpunktmäßig geregelt ist, kommt dem zunehmenden Flächenverbrauch eine besondere Bedeutung zu. Es werden daher für das Land im Landesbodenschutzgesetz Vorsorgegrundsätze des Bodenschutzes im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch bestimmt, die Zweck und Grundsätze des Bundes – Bodenschutzgesetzes (§ 1) konkretisieren. Sie entsprechen weitgehend den im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz enthaltenen Grundsätzen zum Umgang mit dem Boden. Eigenständige unmittelbare Rechtspflichten werden hierdurch – wie bei den Grundsätzen des § 1 BBodSchG für die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG – nicht begründet.</p>	<p>§ 1 kann entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Vorsorgegrundsätze sind im Bundesrecht (u.a. § 7 BBodSchG, § 9 und § 10 BBodSchV, § 1a Baugesetzbuch) bereits umfassend geregelt. Es gibt deshalb keinen Bedarf für eine Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb nicht erforderlich und kann entfallen.</p> <p>Auch eine zusätzliche Schwerpunktsetzung, wie durch Satz 3 vorgeschlagen, ist nicht erforderlich, da bereits im Bundesrecht ausreichende Regelungen (§§ 1, 2 BBodSchG) bestehen. Auch andere Bundesländer sehen für eine solche Regelung in ihren Landesbodenschutzgesetzen keinen Bedarf.</p>

¹[...] verweist jeweils auf die Fundstelle in der LT-Drs. 12/4475

schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und den damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen, 2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorzuzuglich zu schützen.

Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 4 verwiesen. Weiterhin wird neben der Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Abwehr von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens ein besonderer Schwerpunkt auf den Erhalt schutzwürdiger Böden gelegt, die die im Bundes – Bodenschutzgesetz bezeichneten natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) und die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in besonderem Maße erfüllen.

Zweiter Teil:

Bodenschutzrechtliche Pflichten

§ 2 Mitteilungspflichten

¹ Die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen sind verpflichtet, bekannte Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Atlasanforderungsverordnung - BBodSchV) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung § Abs. auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.² Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Bau- grunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch

[§. 37f] 2. Zu § 2 LBodSchG (Mitteilungspflichten)

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Bundes - Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, benötigt die zuständige Behörde möglichst frühzeitig Informationen darüber, wo möglicherweise schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. In Absatz 1 werden die dort genannten Personen Absatz in Anlehnung an die bisher bestehenden Vorschriften des Siebten Teils des Landesabfallgesetzes verpflichtet, Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Wann

- In Satz 1 sollte vor dem Wort Anhaltspunkte das Wort "bekannte" durch das Wort "begründete" ersetzt werden ("...sind verpflichtet, bekannte Anhaltspunkte ... mitzuteilen").
- § 2 Absatz 1 Satz 2 sollte entfallen.

Begründung:

Der Begriff "bekannte Anhaltspunkte" ist eine sprachliche Tautologie und deshalb wenig aussagekräftig. Das Bundesbodenschutzgesetz enthält keine Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht bei

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>auf Bauherrinnen oder Bauherren.</p>	<p>Anhaltspunkte für eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung vorliegen, wird in § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV näher beschrieben. Insbesondere liegen danach Anhaltspunkte für eine Gefährdung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG definierten Bodenfunktionen vor, wenn allgemeine oder konkrete Hinweise auf stoffliche Einträge oder Veränderungen der chemisch - physikalischen Bodeneigenschaften bestehen. Eine Regelung zur Mitteilungspflicht war bezüglich der Ablagerung von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bereits im § 29 Abs. 4 LAbfG enthalten. Nunmehr wird gemäß dem Bundes - Bodenschutzgesetz eine umfassende Regelung, die auch für schädliche Bodenveränderungen gilt, geschaffen. Mit der Meldung wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, Maßnahmen zur Erfassung, Untersuchung und Bewertung zu treffen. Der Pflichtige handelt mit der Unterrichtung der Behörde im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht. Maßgebend ist hier allein das öffentliche Interesse an der raschen Ergreifung von behördlichen Maßnahmen gegen (mögliche) schädliche Bodenveränderungen und an einer effektiven Erfassung von Bodenbelastungen. Die Möglichkeit für die Länder zur Auferlegung einer primären Mitteilungspflicht stützt sich auf § 11 BBodSchG, in dem den Ländern aufgegeben ist, die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen zu regeln. Zum Anderen wird</p>	<p>schädlichen Bodenveränderungen. Die §§ 9 Absatz 2 und 11 BBodSchG sprechen nur von einer Pflicht zur Mitwirkung. Der § 21 Absatz 2 bezieht sich nicht auf eine mögliche Mitteilungspflicht für alle Verdachtsflächen, sondern grenzt diese auf <i>bestimmte</i> Verdachtsflächen ein. Beide Vorgaben setzen schon begrifflich ein vorliegendes Tätigwerden der zuständigen Behörden voraus. Die vorgeschlagene Regelung geht insoweit über die Vorgaben des Bundesrechtes (insb. § 21 Absatz 2 BBodSchG und § 3 Absatz 4 BBodSchV) hinaus. Nach Bundesrecht (§ 3 Absatz 3 BBodSchV) soll bei (einfachen) Anhaltspunkten die Verdachtsfläche zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Eine Mitteilungspflicht schon in diesem frühen Stadium würde nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die zuständigen Behörden einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand bedeuten. Sie könnte in der Praxis zudem - wegen der in § 20 vorgesehenen Bußgeldbewehrung - eine Vielzahl nicht vertretbarer Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge haben. Dabei ist das Problem der "Selbstanzeige" zu berücksichtigen, das einer solchen Mitteilungspflicht entgegensteht. Es bedarf deshalb einer klarstellenden Regelung, dass nur <i>begründete</i> Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung mitzuteilen sind (s. auch Art. 1 BayBodSchG und § 1 Absatz 1 des Entwurfs für ein Hamburgisches Boden-</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)

Begründung (LT-Drs. 12/4475)

von der in § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht.
Nach Satz 2 sind im Zusammenhang mit den bezeichneten Maßnahmen auch Bauherren und die von ihnen Beauftragten, insbesondere also Bauleiter und Bauunternehmer meldepflichtig, soweit Ihnen Anhaltspunkte für eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung bekannt sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass schädliche Bodenveränderungen häufig im Rahmen von Bauarbeiten festgestellt werden. Es ist in diesen Fällen sicherzustellen, dass solche Erkenntnisse an die zuständige Bodenschutzbehörde weitergegeben werden.

Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000

schutzgesetz, die "konkrete Anhaltspunkte" bzw. "konkrete Umstände" zur Voraussetzung einer Mitteilungspflicht machen).
Die in **Absatz 1 Satz 2** vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Bauherrinnen und Bauherren geht ebenfalls über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus und ist deshalb nicht erforderlich. Die durch das Bundesbodenschutzgesetz Verpflichteten sind in §§ 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG abschließend aufgeführt. §§ 11 und 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine primäre Mitteilungspflicht des Bauherren dar. Die baurechtlichen Bestimmungen decken den erforderlichen Regelungsbedarf umfassend ab und bedürfen keiner ergänzenden Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(2) Wer Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies der zuständigen Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen, sofern diese Maßnahmen nicht Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder einer anderen behördlichen Entscheidung, an der die zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen war, sind.</p>	<p>[S. 38f] Im § 12 BBodSchV wird die Zulässigkeit des großflächigen Aufbringens, des Einbaus und der Einarbeitung von Materialien in die obere durchwurzelbare Bodenschicht geregelt. Ein entsprechendes Vorhaben wird einer Anzeigepflicht unterworfen, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, einen Handlungsbedarf abzuschätzen, um mögliche Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bereits frühzeitig abzuwehren zu können. Durch die Bezugnahme auf § 12 BBodSchV unterliegen Zwischenlagerungen und Umlagerungen von Bodenmaterialien auf dem Grundstück nicht der Anzeigepflicht. Um eine Überlastung der zuständigen Behörde durch Bagatellfälle auszuschließen, wird darüber hinaus diese Anzeigepflicht jedoch erst bei Überschreitung der Materialmenge von 800 m³ ausgelöst. Diese Einschränkung der Anzeigepflicht entspricht von der Menge her den Grenzen für die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung (§ 4 LG) und für die Baugenehmigungspflicht (§ 65 BauO). Die Mengengrenze ist vor dem Hintergrund, dass § 12 BBodSchV sich nur auf die obere durchwurzelbare Bodenschicht (+/- 50 cm) bezieht, angemessen. Eine "andere behördliche Entscheidung" ist z.B. die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung nach § 3 WHG.</p>	<p>§ 2 Absatz 2 sollte entfallen. <u>Begründung:</u> Die vorgeschlagene Anzeigepflicht wird durch die Regelungen des BBodSchG (s. insbesondere §§ 6 und 7 BBodSchG, § 21 BBodSchG) sowie § 12 BBodSchV nicht gefordert. Auch andere Landesbodenschutzgesetze enthalten eine solche Regelung nicht. § 2 Absatz 2 ist deshalb verzichtbar. Zumindest sollte die Regelung - gemäß der §§ 6, 7 BBodSchG und § 12 Absatz 3 BBodSchV - nur auf den Grundstückseigentümer beschränkt werden. Eine Regelung könnte auch in einer Verwaltungsvorschrift zu § 12 BBodSchV erfolgen.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>§ 3 Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht</p> <p>(1) ¹ Wer Eigentum an einem Grundstück oder die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück hat oder hatte sowie diejenigen, die auf Grund von Tatsachen in Betracht kommen, eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast verursacht zu haben, und deren Gesamtrechtsnachfolgerinnen haben, und deren Gesamtrechtsnachfolgerinnen oder Gesamtrechtsnachfolger haben den Befähigten der für die Durchführung der Aufgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen.</p>	<p>[S. 39] 3. Zu § 3 LBodSchG (Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht)</p> <p>Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vor, soll sie § 3 Absatz den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Eine ["Zur" ?] Erfüllung dieser Pflicht wird den nach § 3 Abs. 1 Pflichtigen eine Auskunftspflichtung und die Verpflichtung, geforderte Unterlagen vorzulegen, auferlegt.</p> <p>Durch diese Regelung kann die zuständige Behörde bei der Erstbeurteilung möglicher Gefahren entscheidend unterstützt und das Verfahren zur Abwehr von Gefahren beschleunigt werden. Auf der Grundlage dieser Vorschrift können auch inhaltliche Anforderungen an zu übermittelnden Daten gestellt werden, z.B. Messergebnisse mit Lagekoordinaten (Rechts- und Hochwerten) zu versehen. Sofern Pflichtige Sanierungen durchführen, sind der Behörde der Umfang und die genaue Lage mitzuteilen.</p> <p>Allerdings gewährt Absatz 1 kein allgemeines Ausforschungsrecht. Die verlangten Auskünfte und Unterlagen müssen für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein, d.h. sie müssen bestimmte Fragen betreffen, die mit der Ermittlung der Art und des Umfangs der schädlichen Bodenveränderung und den in Betracht kommenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> In § 3 Absatz 1 sollte am Ende folgender Halbsatz angefügt werden: "; § 21 Absatz 2a WHG gilt entsprechend." <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete sollte die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (s. § 21 Absatz 2a WHG).</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(2) ¹ Wer Eigentum an einem Grundstück oder die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück hat, ist verpflichtet, die Einsichtnahme in Unterlagen, die Einholung von Auskünften, das Betreten und die Besichtigung von Anlagen, Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten, die Erhebung von Bodendaten, die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Pflanzenproben, Untersuchungen von Gegenständen und Stoffen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen und die Vornahme sonstiger technischer Ermittlungen und Prüfungen durch die in Absatz 1 genannten Bediensteten der Behörden und deren Beauftragten zu gestatten und zu dulden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz erforderlich ist. ² Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und zu Wohnräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen in diesen Räu-</p>	<p>Möglichkeiten ihrer Behandlung in einem sachlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>[S. 39] Um der zuständigen Behörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen, zu ermöglichen, müssen den Verpflichteten entsprechende Duldungsverpflichtungen auferlegt werden. Dieser Duldungspflicht unterliegen beispielsweise auch Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück im Einwirkungsbereich von schädlichen Bodenveränderungen. Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bislang im Landesabfallgesetz für Altlasten getroffenen Regelungen.</p>	<p>In Satz 1 sollten die Worte "die Einsichtnahme in Unterlagen, die Einholung von Auskünften," und "die Einrichtung und den Betrieb von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen und" entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen können bereits im Rahmen des § 2 Absatz 1 eingefordert werden. Die Einrichtung und der Betrieb von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen einschließlich Messstellen auf dem Betriebsgelände ist weder aufgrund BBodSchG und BBodSchV noch aufgrund § 31 Landesabfallgesetz und § 40 KrW-/AbfG erforderlich.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>men zu gewähren. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>		
<p>§ 4 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger</p>	<p>[S. 39f] 4. Zu § 4 LBodSchG (Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger)</p>	
<p>(1) Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze dieses Gesetzes (§ 1) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorschrift verpflichtet alle Behörden und öffentlichen Stellen zur Erreichung der in der Zweckbestimmung des Bundes - Bodenschutzgesetzes, sowie der in diesem Gesetz genannten Grundsätze beizutragen. Insbesondere sollen diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, sowie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben schon frühzeitig prüfen, ob diese zu schädlichen Bodenveränderungen führen können.</p>	
<p>(2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen Absatz vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p>	<p>Absatz 2 verpflichtet bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen zur Prüfung, ob ein Flächenrecycling möglich ist. Bei diesen Vorhaben ist insbesondere anzustreben, dass eine vermeidbare Überbauung und Bodenversiegelung im Rahmen des Zwecks der Grundstücksnutzung und der planungsrechtlichen Festlegungen unterbleibt. Dies entspricht dem in der Raumordnung gelten-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen haben die ihnen bekanntesten Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV) dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der zuständigen Boden- schutzbehörde mitzuteilen. Absatz § ²Soweit bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung oder bei Durchführung sonstiger Maßnahmen sowie der Überwachung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten weitere Daten, Tatsachen und Erkenntnisse ermittelt werden oder bereits vorliegen, sind diese der zuständigen Boden- schutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz mitzuteilen.</p>	<p>den Grundsatz, dass die Wiedernutzung von Siedlungs- flächen Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen besitzt (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz - ROG). Die Verpflichtung, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken, ergibt sich darüber hinaus auch aus der "Bodenschutzklausel" (§ 1a Abs. 1 BauGB) und dem in § 179 BauGB vorgesehenen Rückbau- und Ent- siegelungsgebot.</p> <p>[S. 40] Im Rahmen ihrer fachgesetzlichen Zuständig- keiten haben die genannten Stellen ferner die Belange des Bodenschutzes in ihre Erwägungen miteinzubezie- hen.</p> <p>Mit dieser - durch die korrespondierende Beteiligungs- regelung für Bodenschutzbehörden des § 15 Absatz 4 - wechselseitigen Beteiligung der Behörden wird eine effektive Wahrung der Belange des Bodenschutzes gewährleistet. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der in §§ 2 und 3 geregelten Anzeige - und Mitteilungs- pflichten eine entsprechende Verpflichtung auch für Behörden und öffentliche Stellen zu regeln.</p> <p>Bereits die bisherigen Regelungen des Siebten Teils des Landesabfallgesetzes enthalten die Pflicht, Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über altlastverdächtige Flächen, den zuständigen Behörden mitzuteilen. Künftig besteht diese Verpflichtung bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen sind ferner verpflichtet, an das Landesumweltamt Daten Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen, von Umweltverträglichkeitsprüfungen und sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen für Zwecke des Bodeninformationssystems (§ 6) zu übermitteln.</p>	<p>Altlast. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf bereits vorhandene Daten und Erkenntnisse und verpflichtet nicht zu weiteren Ermittlungen. Diese Erkenntnisse können eine Entscheidung über die weitere Behandlung einer Fläche, bei der der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht, wesentlich erleichtern bzw. auf eine breite fachliche Grundlage stellen. Gleichzeitig wird hierdurch die erforderliche gesetzliche Bestimmung zur Erhebung und weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht für Zwecke dieses Gesetzes erhoben wurden, geschaffen. Somit ist es auch möglich, Daten, die ursprünglich für andere Zwecke (z.B. wasserwirtschaftliche Zwecke) erhoben wurden, für Zwecke des Bodenschutzes weiter zu nutzen. Die Regelung ist für eine effektive und vollständige Datenerhebung zum Zwecke des Bodenschutzes erforderlich.</p> <p>Diese Mitteilungspflicht ist für einen effizienten Gesetzesvollzug erforderlich. Aus den Daten bzw. Untersuchungsergebnissen können maßgebliche Erkenntnisse für das Bodeninformationssystem bzw. die für Altlasten und altlastverdächtige Flächen zu führenden Kataster, Dateien und Karten gewonnen werden.</p>	

Dritter Teil:**Boden- und Altlasteninformationen, Gebietsbezogener Bodenschutz**

Der Dritte Teil ist insgesamt auf das zur Umsetzung des Bundesrechts notwendige Maß zu beschränken.

Begründung:

Im Vergleich zu Gesetzen anderer Bundesländer (s. z.B. §§ 6 und 8 NBodSchG; Art. 3, 7 und 8 BayBodSchG) entspricht der Dritte Teil nicht dem Ziel einer schlanken Vollzugsvorgabe (z.B. Führung von Bodenbelastungskarten neben Altlastenkatastern).

Die einfache Übernahme bisheriger Regelungen aus dem Landesabfallgesetz in das neue Gesetz wird den Vorgaben des Bundesrechtes nicht gerecht. Es bedarf deshalb in jedem Einzelfall der Prüfung, ob die bisherigen Regelungen wegen der Vorgaben des Bundesrechtes entfallen oder aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen können.

Die Regelungen des § 5 sollten in § 8 einbezogen werden.

Begründung:

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster zusam-

§ 5 Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen
[S. 40f] 5. Zu § 5 LBodSchG (Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen)

(1) Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßem Ermessen schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen.² Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichten benötigten Daten, Tatsachen und Erkennt-

Die Regelung der Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen ist eine notwendige Ergänzung der Regelungen des Bundes - Bodenschutzgesetzes zur Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr. Die Regelung macht von dem durch § 21 Absatz 2, 1. Halbsatz Nr. 1 und § 21 Absatz 4

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>nisse zu sammeln und aufzubereiten, für die nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen eine Auskunftspflichtung besteht.³ Zu ermitteln sind insbesondere Angaben über Lage, Größe, Nutzung und Eigentumsverhältnisse sowie zu möglichen Belastungsursachen und Gefährdungen.</p> <p>(2)¹ Zur Erfassung von Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen können für die Gebiete der Gemeinden und Gemeindeverbände Bodenbelastungskarten erstellt werden.</p> <p>² Einzelheiten zum Inhalt der Bodenbelastungskarten werden von der obersten Bodenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p>	<p>BBodSchG eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch. Gleichzeitig wird durch die geregelte Erfassung von Daten und Sachverhalten verdeutlicht, dass sich die Tätigkeit der zuständigen Behörde nicht in einzelfallbezogenen Maßnahmen erschöpft, sondern auch eine - ggf. großflächige - Erfassungs- und Ermittlungstätigkeit mitumfasst, die u.a. zur Einrichtung bzw. Fortführung des Bodeninformationssystems beiträgt. Auf die Begründung dazu wird insoweit verwiesen. Der Inhalt der Bodenbelastungskarten soll für das Land Nordrhein - Westfalen einheitlich festgelegt werden. Der obersten Bodenschutzbehörde wird daher aufgegeben, durch Verwaltungsvorschrift nähere Einzelheiten zum Inhalt dieser Karten zu regeln.</p>	<p>mengeführt werden. Zu diesem Zweck könnten die Regelungen in § 5 und § 8 zusammengefasst werden.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>§ 6 Bodeninformationssystem</p> <p>(1) Beim Landesumweltamt wird ein Fachinformationssystem "Stoffliche Bodenbelastung" eingerichtet und geführt. ²In diesem können Daten gespeichert werden, die für die Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach diesem Gesetz sowie für staatliche und kommunale Planungen mit Bezug zum Boden erforderlich sind. ³Insbesondere können dort aufgenommen werden Daten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stoffliche Belastungen von Böden einschließlich erforderlicher Angaben zu Bodeneigenschaften 2. Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen, 3. Umwelteinwirkungen auf Böden und solche, die von Böden ausgehen oder zu besorgen sind 4. Bezeichnung, Größe, Nutzung und Lage von Flächen, 5. Bezeichnung der zugrundeliegenden Messprogramme und 6. sonstige Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen sowie 7. Daten aus Bodenbelastungskarten nach § 5 	<p>[S. 41f] 6. Zu § 6 LBodSchG (Bodeninformationssystem)</p> <p>Für einen effektiven Schutz des Bodens, insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorsorge, werden umfassende fachliche Information über dessen Zustand, vor allem über bestehende Belastungen und seine Belastbarkeit benötigt. Aus diesem Grunde sind in § 21 Abs. 4 BBodSchG Regelungen enthalten, gemäß denen die Länder bestimmen können, dass für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden.</p> <p>In Ausfüllung dieser Bestimmung soll neben dem Altlastenkataster für die punktuellen Altlasten das in NRW bereits bestehende Bodeninformationssystem gesetzlich verankert und näher geregelt werden. Der Schwerpunkt des Bodeninformationssystems liegt auf flächendeckenden Daten über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens im Hinblick auf die Bodenfunktionen.</p> <p>Wesentlicher Inhalt des beim Landesumweltamt geführten Bodeninformationssystems sind Daten zum Aufbau und Stoffbestand, sowie zu Standort- und Umwelteigenschaften von Böden und zu deren Verbreitung.</p> <p>Diese Daten sollen auch für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens genutzt werden und sollen insbesondere auch als Informationsgrundlage für die Einbringung der Belange</p>	<p>Die Regelungen zum Bodeninformationssystem sollten vereinfacht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführungsbestimmungen, die die behördeninterne Abwicklung betreffen (z.B. § 6 Absatz 2 für ein Fachinformationssystem "Bodenkunde") können entfallen. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der § 21 Absatz 4 BBodSchG ist als Ermächtigungsgrundlage für die Länder zur Einrichtung eines länder-spezifischen Bodeninformationssystems als "Kann-Regelung" ausgelegt. Die Regelungen im Landesbodenschutzgesetz für ein Bodeninformationssystem (u.a. der Datenerfassung und -handhabung) sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und müssen die datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte gewährleisten.</p> <p>Durchführungsbestimmungen, die die behördeninterne Abwicklung betreffen, bedürfen keiner Regelung durch Gesetz, sondern können in Verwaltungsvorschriften getroffen werden.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Abs. 2.</p> <p>¹ Beim Geologischen Landesamt wird ein Fachinformationssystem "Bodenkunde" eingerichtet und geführt. ² In diesem werden bodenkundliche und geowissenschaftliche Informationsgrundlagen und deren notwendige Auswertung für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitgestellt, sofern diese für die Aufgabenerfüllung nach dem Bundes – Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz sowie für staatliche und kommunale Planungen mit Bezug zum Boden erforderlich sind. ³ Es kann insbesondere Daten enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit von Böden, 2. Bodentypen und Bodenfunktionen, 3. Bodenfunktionsbeeinträchtigungen, Bodenversiegelungen, sowie Auf- und Abträge, sowie 4. Bezeichnung, Größe, Nutzung und Lage von Flächen. <p>⁽³⁾ ¹ Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, wird ein Netz von Dauerbeobachtungsflächen durch das Landesumweltamt einge-</p>	<p>des Bodenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen. Das Bodeninformationssystem soll künftig - soweit technisch möglich - geeignete, bei öffentlichen Stellen vorhandene und mit öffentlichen Mitteln erhobene bodenrelevante Daten bündeln und nach entsprechender Aufbereitung einem möglichst großen Kreis behördlicher und gegebenenfalls auch privater Nutzer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus dient das Bodeninformationssystem auch als Grundlage für den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 Bundesbodenschutzgesetz.</p> <p>Das Bodeninformationssystem ist als komplexer Verbund von Datenbanken mit bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Punkt- und Flächendaten, Analyseergebnissen und Auswertungsmethoden konzipiert. Es dient auch der Aufnahme, Auswertung und Bereitstellung von geowissenschaftlichen Grundlagen, vor allem von geologischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen und sonstigen geowissenschaftlichen Daten und Karten für Zwecke des Bodenschutzes und grenzt sich damit von auf andere geowissenschaftliche Aufgaben ausgerichteten Informationssystemen ab.</p> <p>Ein wichtiger Datenbestand des Bodeninformationssystems sind Daten aus Boden - Dauerbeobachtungsflächen nach Absatz 3.</p> <p>Dauerbeobachtungsflächen sind ein notwendiges Mittel,</p>	<p>Der Satz 1 sollte wie folgt geändert werden: "Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, können Dauerbeobachtungsflächen auf in Eigentum oder Besitz der</p>

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>richtet und betreut.² Die Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit in unterschiedlichen zeitlichen Abständen zu untersuchen.³ Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden in das Bodeninformationssystem eingestellt.⁴ Zu den Dauerbeobachtungsflächen können darüber hinaus die in Absatz 1 und 2 genannten Daten erfasst werden.</p> <p>(4) Das Landesumweltamt werfet die im Bodeninformationssystem enthaltenen Daten aus.</p> <p>(5) Soweit bei der Durchführung von Untersuchungen nach § 3 Abs. 2 für Zwecke des Boden-</p>	<p>um die Beschaffenheit landestypischer Böden zu erfassen und längerfristige Veränderungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Diese werden in Nordrhein - Westfalen vorrangig an Standorten mit unterschiedlich hohen Schadstoffbelastungen angelegt. Ziele der Boden - Dauerbeobachtung sind die Charakterisierung der Belastungsempfindlichkeiten von Böden und die Ermittlung und Bewertung der Belastungsfolgen sowie die Bereitstellung von Grundlagen für langfristig angelegte Bodenschutzmaßnahmen. Auf Boden - Dauerbeobachtungsflächen werden Daten über langfristige Bodenveränderungen und ihre Ursachen erfasst. Die Flächen werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen untersucht und dabei insbesondere die in Absatz 1 und 2 genannten Daten erhoben.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Bodeninformationssystems existieren bereits eine Vielzahl von Anhaltspunkten und Erkenntnissen beim Landesumweltamt, die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden können. Sofern sich aus den Auswertungen das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ableiten lässt, besteht die Verpflichtung die zuständigen Behörden hierüber zu informieren.</p> <p>Die Regelung des Absatzes 5 greift die bundesrechtliche Vorgabe des § 21 Abs. 4 BBodSchG auf, wonach</p>	<p>öffentlichen Hand stehenden Grundstücken durch das Landesumweltamt eingerichtet und betreut werden."</p> <p><u>Begründung:</u> Die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen ist auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Gebiete zu beschränken, da andernfalls die Nutzung privater Grundstücke (z.B. Betriebsgelände) erheblich eingeschränkt würde und dies einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen könnte.</p> <p>§ 6 Absatz 5 sollte nach dem Wort "Bodeninformationssystem" um die Worte "und für die Einrichtung und</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>informationssystems unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, sind die Betroffenen zu entschädigen.</p>	<p>für Schäden, die im Zusammenhang mit Untersuchungen für das Bodeninformationssystem entstehen, eine Entschädigungsregelung vorzusehen ist.</p>	<p>Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen" ergänzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Zunächst wird auf den Vorschlag zu § 6 Absatz 3 verwiesen, private Flächen von der Dauerbeobachtung auszunehmen. Sollte diese Einschränkung nicht erfolgen, stellt die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar. Die Regelung in § 6 Absatz 5 wäre entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>§ 7 Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden führen Erhebungen über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden altlastverdächtigen Flächen und Altlasten durch. ² Die Erhebungen können zur Klärung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG auch auf sonstige Altlagerungen und Altstandorte erstreckt werden.</p> <p>¹ Bei Erhebungen nach Absatz 1 sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu</p>	<p>[S. 43] 7. Zu § 7 LBodSchG (Erhebung über altlastverdächtige Flächen und Altlasten)</p> <p>Die Regelung der Erhebung über altlastverdächtige Flächen in Absatz 1 ist eine notwendige Ergänzung der Regelungen des Bundes - Bodenschutzgesetzes zur Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr. Anlass für diese Bestimmung ist § 11 BBodSchG, der es den Ländern überlässt, die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen zu regeln. Diese Regelungen werden in den §§ 7 und 8 getroffen.</p> <p>Inhaltlich entspricht die Regelung des § 7 der bisher im Landesabfallgesetz enthaltenen Vorschrift über die Erfassung von altlastverdächtigen Flächen (§ 29 LAbfG). Gleichzeitig wird durch die geregelte Erfassung von</p>	<p>§ 7 bedarf der Überprüfung und ggf. der Zusammenfassung mit § 8.</p> <p><u>Begründung:</u> § 7 ist bereits durch § 9 BBodSchG als Ermittlungsvorgabe abgedeckt. Vor der Übernahme des bisherigen § 29 LAbfG sollte geprüft werden, ob es auch vor dem Hintergrund des neu geschaffenen Bundesrechtes Möglichkeiten einer einfacheren Regelung gibt. Die §§ 9, 11 und 21 Absatz 2 BBodSchG eröffnen dem Landesgesetzgeber zwar die Möglichkeit zusätzlicher Regelungen, decken aber auch den Rahmen ab. Einer weiteren de-</p>

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>sammeln und aufzubereiten, für die nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen eine Auskunftspflichtung besteht. ²Die Erhebungen können sich auch auf sonstige Angaben Dritter erstrecken, sofern diese für den Zweck der Erhebungen erforderlich sind. ³Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage, Größe und Zustand der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten 2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen, 3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann, 4. Umwelteinwirkungen einschließlich möglicher Gefährdungen der Gesundheit, die von den altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ausgehen oder zu besorgen sind, 5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten und ihrem Einwirkungsbereich, 6. Personen, die Eigentum und Nutzungsrechte an dem Grundstück haben oder hatten, und Über die Inhaberschaft stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie 	<p>Daten und Sachverhalten verdeutlicht, dass sich die Tätigkeit der zuständigen Behörde nicht in einzelfallbezogenen Maßnahmen erschöpft, sondern auch eine ggf. flächendeckende - Erfassungs- und Ermittlungstätigkeit mitumfasst, die u.a. zur Fortführung der für Altlasten maßgeblichen Kataster, Dateien und Karten beiträgt.</p> <p>Der zuständigen Behörde wird durch Satz 2 in Absatz 2 - wie bisher - die Möglichkeit eingeräumt, sonstige Angaben Dritter zu Grunde zu legen, sofern diese für den Zweck der Erhebung erforderlich sind.</p>	<p>taillierten Regelung im Landesbodenschutzgesetz bedarf es nicht.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>7. die sonstigen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung von Ordnungspflichtigen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.</p> <p>(3) Soweit die vorstehenden Absätze die Zulässigkeit der Datenerhebung nicht regeln, gilt § 24 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen.</p>		
<p>§ 8 Kataster über alllastverdächtige Flächen und Altlasten</p>	<p>[S. 42] 8. Zu § 8 LBodSchG (Kataster über alllastverdächtige Flächen und Altlasten)</p> <p>Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Vorschrift des Landesabfallgesetzes (§ 30 Abs. 1 LAbfG). Sie soll nun als § 8 in dieses Gesetz aufgenommen werden, da die Führung der Kataster weiterhin für den Vollzug erforderlich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "Die zuständigen Behörden führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Flächen und Altlasten, das auch zur Erfassung von Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen dient (Bodenbelastungskarten)." • Folgender neuer Satz 5 sollte hinzugefügt werden: "Einzelheiten zum Inhalt des Katasters werden von der obersten Bodenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt."
<p>¹Die zuständigen Behörden führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden alllastverdächtigen Flächen und Altlasten. ²In die Kataster sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die alllastverdächtigen Flächen und Altlasten erhoben und bei deren Untersuchung, Beurteilung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der Überwachung ermittelt werden. ³Daten über Altablagerungen und Altstandorte, die nach der Bewertung durch die zuständige Behörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, können mit besonderer Kennzeichnung nachrichtlich auf-</p>	<p><u>Begründung:</u> Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster in einer</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>genommen werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der in § 10 genannten Behörden und öffentlichen Stellen erforderlich ist.⁴ Die Kataster sind laufend fortzuschreiben.</p> <p>§ 9 Übermittlung der erfassten Daten, Aufbewahrungsdauer</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden übermitteln regelmäßig die nach §§ 5 und 7 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die Inhalte des Katasters nach § 8 und die Daten zu den in § 6 Abs. 1 genannten Kriterien dem Landesumweltamt, soweit diese für die Führung des Bodeninformationssystems nach § 6 oder die Aufgabenerfüllung der in § 10 genannten Behörden und öffentlichen Stellen des Landes benötigt werden.² Die übermittelten Inhalte werden von der zuständigen Behörde in Dateien geführt und in Karten dargestellt.³ Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen für die Übermittlung nach Satz 1 treffen, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Inhalte, über die Form der Übermittlung einschließlich eines automatisierten Verfahrens, sowie über die erforderlichen Maßnahmen der Datensicherheit.</p>	<p>IS. 42f] 9. Zu § 9 LBodSchG (Übermittlung der erfassten Daten, Aufbewahrungsdauer)</p> <p>Die von den zuständigen Behörden nach §§ 5 und 7 erfassten, bzw. im Kataster nach § 8 dargestellten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse enthalten Informationen, die für die Aufgabenerfüllung verschiedener Behörden von erheblicher Bedeutung sind. Aus diesem Grunde sind die Behörden zur Übermittlung verpflichtet, um eine zentrale Zusammenfassung dieser Informationen zu ermöglichen. Einzelheiten der Übermittlung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Für die Informationen über Altlasten und altlastverdächtige Flächen entspricht die Regelung des Absatzes 1 der bisherigen Vorschrift des Landesabfallgesetzes (§ 30 Abs. 2 LAbfG).</p> <p>Die im Bodeninformationssystem oder Altlastenkataster gespeicherten Daten sind grundsätzlich zeitlich unbegrenzt aufzubewahren, da ihre Kenntnis für die Umweltbehörde und andere planende und bauende Stellen für künftige Nutzungsänderungen und andere Maßnahmen eine relevante Entscheidungsgrundlage sein kann. Eine</p>	<p>Dokumentation zusammengeführt werden.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>⁴ Die Staatlichen Umweltämter unterstützen die zuständige Behörde bei dem Führen der Dateien nach Satz 2.</p> <p>(2) ¹ Für den Inhalt des Bodeninformationssystems (§ 6), der Kataster (§ 8) und der Dateien und Karten nach Absatz 1 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht; dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. § Abs. § Abs. § ³Weitere Ausnahmen kann die jeweils nächsthöhere Bodenschutzbehörde sowie die oberste Bodenschutzbehörde gegenüber dem Landesumweltamt zulassen.</p>	<p>entsprechende Regelung enthält der bisherige § 30 Abs. 4 LAbfG. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr für die Aufgabenerfüllung, z.B. für die Verpflichtung eines ehemaligen Grundstückseigentümers, erforderlich sind.</p>	
<p>§ 10 Datenübermittlung, Zugang zu Daten</p> <p>(1) ¹ Die im Bodeninformationssystem (§ 6), den Katastern (§ 8) oder den Dateien und Karten (§ 9) enthaltenen Daten können an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, die Aufgaben nach dem Bundes - Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz wahrnehmen, 2. Staatliche Umweltämter sowie an 3. Kreise und kreisfreie Städte, soweit diese Aufgaben auf dem Gebiet des Wasser-, Abfall-, 	<p>[§. 43f] 10. Zu § 10 LBodSchG (Datenübermittlung, Zugang zu Daten)</p> <p>Die Regelung des Absatzes 1 basiert auf der Anforderung des § 9 DSGVO NW, wonach die Einrichtung eines automatisierte Abrufverfahrens bei personenbezogenen Daten nur nach näherer bundes- oder landesrechtlicher Bestimmung zulässig ist. In diesem Sinne werden hier die Datenart, der Zweck des Abrufs und die Datenerfänger festgelegt. Die näheren Einzelheiten hierzu sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Immissionsschutz- oder Naturschutzrecht wahrnehmen,</p> <p>zur Wahrnehmung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben regelmäßig, insbesondere auch durch Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das einen Abruf ermöglicht, übermittelt werden.² Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft legt die Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufes sowie die erforderlichen Maßnahmen der Datensicherheit in einer Rechtsverordnung fest.</p> <p>(2) Die Daten sind außerdem auf Ersuchen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen der staatlichen Forst- und Naturschutzverwaltung sowie Agrarordnungsverwaltung, 2. Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, 3. Gesundheitsämtern, 4. Bauaufsichtsbehörden und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung sowie staatlichen Stellen für die Ausführung und Planung von Baumaßnahmen 5. dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband und 6. sondergesetzlich geregelten Wasser- und Bodenverbänden <p>zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer</p>	<p>Neben der in Absatz 1 geregelten regelmäßigen Übermittlung von Daten zwischen den Bodenschutzbehörden, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach den bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen bereits zulässig ist, sowie an die für das übrige Umweltrecht zuständigen Kreisordnungsbehörden, ist in Absatz 2 eine ausdrückliche "Zweckdurchbrechungsermächtigung" vorgesehen, um die zum Zwecke des Bodenschutzes erhaltenen Daten für weitere gesetzliche Zwecke übermitteln zu dürfen. Dadurch wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, an die genannten Einrichtungen die Daten unter erleichterten Voraussetzungen auf deren Verlangen zu übermitteln.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf freien Zugang zu den im Bodeninformationssystem (§ 6), in den Katastern (§ 8) oder den Dateien und Karten (§ 9) enthaltenen bodenbezogenen Daten wird nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.</p>	<p>Absatz 3 verweist für Auskunftsansprüche Dritter gegenüber den Stellen, die das Bodeninformationssystem oder die für Atlanten maßgeblichen Kataster, Dateien und Karten führen, auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Ein "berechtigtes Interesse" des Auskunftersuchenden ist nicht Voraussetzung für einen Informationsanspruch; sein Vorliegen kann aber bei der Entscheidung, ob die Auskunft gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG abgelehnt werden muss, durchaus von Bedeutung sein. Ein Auskunftsanspruch besteht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG nicht, wenn durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdig i S. § 8 UIG ist das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten in der Regel nämlich nur dann, wenn es bei einer Abwägung mit dem Interesse des Auskunftsersuchenden an der Offenbarung der Daten das Übergewicht hat. Entscheidend ist die Interessenlage im Einzelfall. Das Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu den von der begehrten Information beschriebenen Umwelt- und Sozialauswirkungen, dem sog. sozialen Bezug, in Beziehung zu setzen. Beispielsweise können die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Auskunft über die Verdachts-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) ¹Die zuständige Behörde hat denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, wenn diese unrichtig sind.</p>	<p>flächeneigenschaft eines Grundstücks abzuwägen sein gegenüber dem Interesse des Mieters oder Nachbarn des Grundstücks daran, zum Schutz vor Gesundheitsgefahren möglichst frühzeitig über einen Altlastverdacht informiert zu sein. Die gesundheitlichen Interessen von Grundstücksnachbarn und Nutzungsberechtigten werden in einem solchen Fall in aller Regel überwiegen.</p> <p>Absatz 4 beinhaltet eine Benachrichtigungsverpflichtung gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern, die Korrektur- oder Lösungsansprüche im Falle unrichtiger Daten haben. Diese Verpflichtung gilt für die Aufnahme eines Grundstückes in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenverunreinigungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten, die nach Inkraft-Treten des Gesetzes vorgenommen werden.</p>	<p>§ 10 Absatz 4 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:</p> <p>"Die zuständige Behörde hat denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die <i>über ihr Grundstück und über ihre Person die aufgrund dieses Gesetzes erfassten Daten sowie jede Veränderung</i> mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Jeder Grundstückseigentümer hat Anspruch darauf, dass er über alle Daten, die über ihn oder sein Grundstück gespeichert sind, unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Auch die Mitteilung von Veränderungen sollte keinen Einschränkungen unterliegen. Insbesondere ist es bedenklich, der für die Speicherung der Daten zuständigen Behörde durch die Einschränkung der Mitteilungspflicht auf "wesentliche" Veränderungen einen eigenen Beurteilungsspielraum für die Frage zuzugestehen, welche Veränderungen sie den betroffenen Grundstückseigentümern mitteilt.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>§ 11 Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Ist der Kreis der nach § 12 Satz 1 BBodSchG zu informierenden Betroffenen nicht im vollen Umfang bekannt, sind die Unterlagen von der zuständigen Behörde nach ortsüblicher Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen.</p>	<p>[S. 44] 11. Zu § 11 LBodSchG (Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit)</p> <p>Absatz 1 ermöglicht der zuständigen Behörde in Fällen, in denen die Betroffenen (Eigentümer, sonstige betroffene Nutzungsberechtigte und die betroffene Nachbarschaft) noch nicht im vollen Umfang ermittelt werden können, eine Information durch Auslegung der Unterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung.</p>	<p>Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: "Die zuständige Behörde kann für altlastverdächtige Flächen oder Altlasten, bei denen schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind, einen mit besonderer Fachkompetenz ausgestatteten Beirat ...bilden."</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Bildung eines behördlichen Beirates sollte auf die besondere Fachkompetenz der Beiratsmitglieder Wert gelegt werden.</p>
<p>(2) ¹ Die zuständige Behörde kann für altlastverdächtige Flächen oder Altlasten, bei denen besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind, einen Beirat unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, der betroffenen Gemeinden, der verantwortlichen Personen und der Personen, die die betroffenen Dritten vertreten, bilden. ² Der Beirat berät die zuständige Behörde. ³ Bedenken und Anregungen sind möglichst frühzeitig zu erörtern.</p>	<p>Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, bei altlastverdächtigen Flächen und Altlasten, bei denen besonders schwerwiegende Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu erwarten sind, einen Beirat einzuberufen. Hierdurch wird eine frühzeitige umfassende Information der Betroffenen und eine fach- und sachgerechte Einbringung der berührten Belange schon im Vorfeld der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ermöglicht, um eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen zu können.</p>	<p>§ 11 Absatz 3 kann entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Alle notwendigen Regelungen sind bereits im Bundes-</p>
<p>(3) ¹ Die zuständige Behörde kann die Öffentlichkeit insbesondere über</p> <p>1. Art und Ausmaß bestehender schädlicher Bodenveränderungen und ihre Auswirkungen,</p>	<p>Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde ein aktives Informationsrecht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit kann auch in Form von parzellenscharfen Karten erfolgen, die ehemalige Grundstücknutzungen erkennen</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>2. Art und Ausmaß eingetretener oder drohender schädlicher Bodenveränderungen und hierdurch verursachter Gewässerunreinigungen nach Schadenfällen oder Betriebsstörungen</p> <p>gen</p> <p>unterrichten, sofern hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. ²Eine Unterrichtung darf auch eine Bekanntgabe von Namen, Berufsbezeichnung oder Firma einer natürlichen Person oder den Firmennamen sowie die Branchen- und Geschäftsbezeichnung einer juristischen Person enthalten, soweit nicht das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einer Geheimhaltung überwiegt.</p>	<p>lassen.</p> <p>[S.44f] 12. Zu § 12 LBodSchG (Bodenschutzgebiete)</p> <p>Das Bundes-Bodenschutzgesetz sieht in § 21 Absatz 3 für die Länder die Möglichkeit für gebietsbezogene Maßnahmen vor, die durch Ausweisung von Bodenschutzgebieten umgesetzt werden sollen. Es können Gebiete bestimmt werden, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind. Für diese Gebiete kann durch Verordnungen flächenhaft auftretenden schädlichen Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept begegnet werden. Als "weitere Regelungen", die nach</p>	<p>bodenschutzgesetz getroffen (u.a. § 12 BBodSchG). Ein darüber hinaus gehendes aktives Informationsrecht der Behörde sieht das Bundesbodenschutzgesetz nicht vor. Insoweit sind auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 12 Bodenschutzgebiete</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festlegen für Gebiete, in denen flächenhaft</p> <p>a) schädliche Bodenveränderungen bestehen,</p> <p>b) das Entstehen von schädlichen Bodenverän-</p>	<p>§ 12 sollte aus dem vorgesehenen Landesbodenschutzgesetz herausgenommen werden. Eine Regelung bedarf zunächst intensiver Diskussion unter Beteiligung der Betroffenen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Bestimmungen müssen sich an der Ermächtigungsgrundlage in § 21 Absatz 3 BBodSchG orientieren. Es besteht jedoch in den Bodenschutzgesetzen der Bundesländer noch ein notwendiger Klärungsbedarf über</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>derungen wegen der Überschreitung von Vorkriterien, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bestimmt wurden, zu besorgen ist, oder</p> <p>c) besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) § vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.</p> <p>(2) ¹ In der Rechtsverordnung sind die räumliche Abgrenzung, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verbote, Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu bestimmen. ² Dort kann vorgeschrieben werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Ausmaß der schädlichen Bodenveränderung oder der besonderen Schutzwürdigkeit auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf, 2. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen, 3. nach Maßgabe der Rechtsverordnung zu § 6 BBodSchG Materialien nicht auf- oder eingebracht werden dürfen, 4. neben den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von schädlichen Bodenveränderun- 	<p>§ 21 Abs. 3 BBodSchG von den Ländern getroffen werden können, ist die Ausweisung von Bodenschutzböden im Sinne des § 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung § zu sichern.</p> <p>Nach § 12 Absatz 2 muss das Bodenschutzgebiet in seiner Ausdehnung durch den festzulegenden Zweck gerechtfertigt sein und es muss eindeutig abgegrenzt werden. Zulässig ist die Orientierung an Gemeindegrenzen, Wegen, Eisenbahnlinien, Wasserläufen und ähnlichem.</p> <p>Eingreifende Bestimmungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 12 müssen sich im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 S. 2 GG halten. Eine "Enteignung" darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Artikel 14 Abs. 3 S. 2, 1. Halbsatz GG). Die Nutzungsbeschränkungen der Verordnung nach § 12 sind dagegen Ausdruck einer vorhandenen Belastung bzw. einer besonderen Beschaffenheit der Böden. Bei schädlichen Bodenveränderungen ist der Boden bereits in seinen Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt.</p> <p>Auch die besondere Beschaffenheit eines "schutzwürdigen Bodens" (Definition § 1 LBodSchG) führt zu einer besonderen wegen der Beschaffenheit des Bodens beschränkten Nutzungsmöglichkeit, die aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu</p>	<p>Umfang und Auswirkung einer solchen Norm. Zur Klärung könnte ein gemeinsamer Workshop bzw. ein Planspiel unter Beteiligung der Betroffenen beitragen, dessen Ergebnisse dann in eine gesetzliche Regelung einfließen könnten.</p> <p>Nach § 21 Absatz 3 BBodSchG dürfen von den Ländern Gebiete festgelegt werden, sofern schädliche Bodenveränderungen flächenhaft auftreten, d.h. schon vorliegen, oder zu erwarten sind, was ein erheblich höheres Maß an Wahrscheinlichkeit voraussetzt als eine reine Besorgnis.</p> <p>Ferner ist der in § 12 Absatz 2 festgelegte Maßnahmenkatalog gegenüber § 21 Absatz 3 BBodSchG zu weitreichend, da in der Praxis die entsprechenden Maßnahmen immer Einzelfallentscheidungen sind. Dementsprechend sind die Rechte von Eigentümern und Besitzern zu berücksichtigen.</p> <p>Schließlich muss der Kreis der Beteiligten gemäß § 12 Absatz 3 erweitert werden. Neben den Naturschutzverbänden sowie den Stadt- und Kreissportbünden sind auch weitere Interessenvertreter zu beteiligen wie etwa die betroffenen Wirtschaftsverbände und die örtlichen Industrie- und Handelskammern. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Verordnung unmittelbar oder mittelbar Auswirkung haben kann auf Flächen, die bisher wirtschaftlich genutzt werden (s. eine ähnliche Regelung § 12 Absatz 3 Satz 2 für landwirtschaftlich, forst-</p>

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>gen von den in § 3 Absatz 2 genannten Personen zu dulden oder durchzuführen sind.</p> <p>³Die räumlichen Grenzen des Bodenschutzbietes sind in einer Karte in einem dafür geeigneten Maßstab darzustellen.</p> <p>(3) ¹Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde den Entwurf den Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von der Verordnung berührt werden können, den in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbänden, den jeweiligen Stadt- und Kreissportbänden sowie den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Soweit Flächen in einem zur Ausweisung vorgesehenen Gebiet landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden, ist auch den jeweilig örtlich zuständigen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und unteren Forstbehörden ein Entwurf der Rechtsverordnung zur Stellungnahme zuzuleiten. ³Die Stellungnahme ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Entwurfs gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.</p> <p>(4) ¹Die zuständige Behörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats zur</p>	<p>rechtfertigen ist.</p> <p>Je nach Art und Ausmaß der schädlichen Bodenveränderung sind Beschränkungen der Nutzung zulässig. In § 12 Absatz 2 Satz 2 ist sowohl eine Duldungspflicht als auch die Verpflichtung eines Eigentümers, Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, geregelt. Wenn eine entsprechende Duldungsverpflichtung in der Verordnung festgelegt ist, kann z. B. gegen den Verursacher eine Sanierungsanordnung ergehen, ohne dass eine gesonderte Duldungsverfügung gegen den Eigentümer erforderlich ist. Bei den auferlegten Beschränkungen und durchzuführenden Maßnahmen ist zu beachten, dass diese sich aus dem Bundes - Bodenschutzgesetz bzw. diesem Gesetzes ergeben. Die Vorrangigkeit des Bundes - Immissionsschutzgesetzes oder anderer in § 3 Abs. 2 BBodSchG genannten gesetzlichen Bestimmungen gilt selbstverständlich auch hier. Als Maßnahmen auf Böden mit bestehenden schädlichen Bodenveränderungen kommen insbesondere Beschränkungen der Art der anzubauenden Nutzpflanzen und deren Verwertung als Nahrungs-, Futterpflanzen oder nachwachsende Rohstoffe in Betracht. Zur Verhinderung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen bei großflächigen Überschreitungen der Vorsorgewerte können Beschränkungen des Auf- und Einbringens von Materialien auf oder in Böden verfügt werden. Das gleiche gilt für besonders schutzwürdige Böden, da diese z. B. durch das</p>	<p>wirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen) Darüber hinaus muss Absatz 3 auf jeden Fall dahingehend ergänzt werden, dass die durch eine eventuelle Verordnung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer vor Erlass beteiligt werden.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich auszuliegen.² Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der betroffenen Gebietskörperschaften bestimmten Form der Verkündung bekanntzumachen.³ In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der zuständigen Behörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</p> <p>(5) Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung einzusehen.</p> <p>¹ Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Einwände oder Anregungen, soweit sie nicht berücksichtigt werden, den Einwendenden mit.² Haben mehr als fünfzig Personen Bedenken und Anregungen vorgebracht, so kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen eine Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.³ Bei welcher Stelle das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist orts-</p>	<p>Aufbringen von Materialien ihren besonderen Charakter verlieren würden.</p> <p>Die Absätze 3 bis 8 regeln das Verfahren zur Auslegung von Bodenschutzgebieten. Die Auslegung nach Absatz 4 erfolgt erst, nachdem die obere Bodenschutzbehörde die unteren Bodenschutzbehörden und die fachlich berührten Gemeinden nach Absatz 3 beteiligt hat.</p> <p>Der Entwurf der Verordnung ist bei der im Vorfeld nach Absatz 3 bereits beteiligten unteren Bodenschutzbehörde auszulegen. Die Einsichtsmöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen muss nicht während der gesamten Dienstzeit jedoch während der Sprechzeiten der Behörde gewährleistet sein. Diese nehmen eventuelle Anregungen und Bedenken entgegen.</p> <p>Nach Absatz 9 kann die Behörde die Betroffenen ausnahmsweise von ihren Verpflichtungen befreien, sofern bei Festlegung der Bodenschutzgebiete und der hierauf beruhenden Maßnahmen eine unbeabsichtigte Härte entsteht oder entstehen würde oder auch im Hinblick auf Artikel 14 GG unverhältnismäßige Belastungen entstehen (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 - 1BvL 7/91, NJW 1999, Seite 2877ff). Die Behörde hat dies von Amts wegen zu prüfen.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>üblich bekanntzumachen.</p> <p>(7) Das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 wird nicht angewandt, wenn eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 geändert oder neu erlassen wird, ohne dass die Schutzbestimmungen geändert werden oder das Gebiet räumlich erweitert wird.</p> <p>(8) ¹Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die zuständige Behörde vorläufige Anordnungen nach § 15 Abs. 2 treffen, wenn die Bekanntmachung nach Absatz 5 erfolgt oder Gelegenheit zur Einsichtnahme nach Absatz 6 gegeben worden ist. ²Die Anordnungen sind öffentlich bekanntzugeben, sofern sie in der Form von Verwaltungsakten ergehen und den Betroffenen nicht gesondert zugestellt werden.</p> <p>(9) ¹Wenn die Bestimmungen einer Bodenschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 oder hierauf beruhende Maßnahmen nach Absatz 2 zu einer unbeabsichtigten Härte oder zu unverhältnismäßigen Belastungen der Personen, die Eigentum an betroffenen Grundstücken haben oder Nutzungsberechtigten sind, führen würden, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung erteilen. ²Sofern Maßnahmen</p>		

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>men nach Absatz 2 die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder die Bewirtschaftung von Böden beschränken, gilt § 10 Absatz 2 BBodSchG entsprechend.</p>		

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Vierter Teil: Vollzug des Bodenschutzrechts</p> <p>§ 13 Bodenschutzbehörden</p> <p>(1) Oberste Bodenschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, obere Bodenschutzbehörde die Bezirksregierung, untere Bodenschutzbehörde die Kreisordnungsbehörde.</p> <p>(2) Bei Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist obere Bodenschutzbehörde das Landesoberbergamt, untere Bodenschutzbehörde das Bergamt.</p> <p>(3) ¹ Die Aufsicht über die unteren Bodenschutzbehörden führt die obere Bodenschutzbehörde. ² Die Aufsicht über die oberen Bodenschutzbehörden führt die oberste Bodenschutzbehörde.</p>	<p>[S. 45f] 13. Zu § 13 LBodSchG (Bodenschutzbehörden)</p> <p>Es wird der Aufbau und die Zuständigkeit der für den Vollzug verantwortlichen Bodenschutzbehörden bestimmt. Diese nehmen die Belange des Bodenschutzes wahr, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies geschieht weitestgehend im Rahmen bereits bestehender Zuständigkeiten. Den Kreisordnungsbehörden oblag bereits bisher der Vollzug der alleinstenrechtlichen Vorschriften des Landesabfallgesetzes einschließlich des Vollzuges der für Altlasten anzuwendenden Vorschriften des Wasser- und des Immissionsschutzrechtes. Mit der Bestimmung der Kreisordnungsbehörde als zuständiger Behörde für den Vollzug der bodenschutzrechtlichen Vorschriften wird insoweit auf die bisherige bewährte Verwaltungspraxis zurückgegriffen. Ebenso orientiert sich die abweichende Zuständigkeit für Flächen in der Zuständigkeit der Bergaufsicht, wie auch der gesamte Behördenaufbau an den bisherigen Zuständigkeiten. Unverhältnismäßiger Aufwand für die Errichtung einer neuen Behördenstruktur wird dadurch vermieden. Soweit Flächen der Bergaufsicht unterliegen und nicht die Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.</p> <p>§ 14 Sonstige Behörden des Bodenschutzes</p> <p>(1) Das Landesumweltamt hat im Zusammenwirken mit dem Geologischen Landesamt und anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Bo-</p>	<p>Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden regeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG), sind das Landesoberbergamt und die Bergämter obere bzw. untere Bodenschutzbehörde; oberste Bodenschutzbehörde ist auch insoweit das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG werden das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr einvernehmlich regeln.</p> <p>Da der Vollzug des Bodenschutzes eine Aufgabe der Länder ist, ist in Absatz 4 klarzustellen, dass die in diesem Gesetz geregelt Aufgaben, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind und die von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten wahrgenommen werden sollen, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu erfüllen sind.</p> <p>[S. 46] 14. Zu § 14 LBodSchG (sonstige Behörden des Bodenschutzes)</p> <p>Die bislang im Landesabfallgesetz geregelten besonderen Zuständigkeiten des Landesumweltamtes im Bereich Altlasten und Bodenschutz wurden in dieses Ge-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>denschutzes zuständigen Stellen des Landes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wissenschaftlichen Grundlagen für den Bodenschutz zu erarbeiten, 2. sonstige Informationen zur Bodenverbreitung, zum Bodenzustand, insbesondere zur Belastung des Bodens, und zur Bodenentwicklung zu erfassen, 3. die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ausgehen können, zu ermitteln, 4. den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bedeutsamen Technik zu ermitteln und sich an dessen Entwicklung zu beteiligen, 5. Grundlagen für gebietsbezogene Maßnahmen nach Maßgabe der Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu erarbeiten. <p>(2) Die oberste und die oberen Bodenschutzbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesumweltamt und vom Geologischen Landesamt unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.</p>	<p>setz übernommen, da diese sich in der Praxis bewährt haben und darüber hinaus eine zentrale Stelle für die Ermittlung von Grundlagen des Bodenschutzes zwingend erforderlich ist. Aufgrund der bereits bestehenden Zuständigkeit des Landesumweltamtes für den Aufbau und den Betrieb des Bodeninformationssystems (siehe auch Begründung zu § 6) besteht dort auch die fachliche Kompetenz für die zugewiesenen Aufgaben. Um eine Verzahnung mit weiteren Landesbehörden zu erreichen und unnötige Überschneidungen zu vermeiden, soll eine weitgehende Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung stattfinden.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(3) Die obere Bodenschutzbehörde wird beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen durch die Staatlichen Umweltämter unterstützt, soweit eine besondere fachliche Beurteilung erforderlich ist.</p> <p>§ 15 Aufgaben der Behörden und Eingriffsbefugnis</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden haben als Sonderordnungsbehörden (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - ÖBG) darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf die vorgenannten Gesetze gestützten Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.</p> <p>¹ Zur Erfüllung der sich aus dem zweiten bis fünfften Teil dieses Gesetzes und den auf Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>² Die Kosten der aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchfüh-</p>	<p>[S. 46f] 15. Zu § 15 LBodSchG (Aufgaben der Behörden, Eingriffsbefugnis)</p> <p>Der Vollzug des Bodenschutzrechts ist eine Aufgabe der Länder. Aus diesem Grund ist der zuständigen Behörde die Aufgabe zuzuweisen, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes - Bodenschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Entsprechendes gilt auch für die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>In Absatz 2, Satz 1 wird der zuständigen Behörde die Befugnis erteilt, neben den aus dem Bundes - Bodenschutzgesetz resultierenden Anordnungen auch die in diesem Gesetz verankerten Anordnungen zu treffen. Hierzu zählen beispielsweise Anordnungen zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten (§ 3). In Satz 2 wird weiter die Kostentragung durch die Verpflichteten</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>nung Verpflichteten, im Übrigen gilt § 24 BBodSchG entsprechend.</p> <p>(3) ¹Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde die Information der Betroffenen, Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen und ergänzende Anordnungen treffen. ²Die §§ 13 bis 15 und 24 BBodSchG sowie § 6 in Verbindung mit Anhang 3 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung gelten entsprechend.</p>	<p>geregelt. Sie ist insoweit die landesrechtliche Entsprechung zu § 24 Abs. 2 BBodSchG gemäß der grundsätzlich ebenfalls die Verpflichteten die Kosten zu tragen haben.</p> <p>Absatz 3 greift die in § 21 Absatz 2, 2. Halbsatz BBodSchG enthaltene Ermächtigung auf, gemäß der die Länder bestimmen können, dass bei bestimmten schädlichen Bodenveränderungen, von denen besonders gravierende Auswirkungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und Eigenkontrollmaßnahmen verlangt werden kann. Durch diese Regelung wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, gestützt auf § 15 Absatz 3, auch bei besonders komplexen Fällen einer schädlichen Bodenveränderung die Erstellung eines Sanierungsplanes zu verlangen und diesen für verbindlich zu erklären. Die zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung über eine Anordnung entsprechender Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Macht diese von ihren Befugnissen Gebrauch, so gelten die in §§ 13 bis 15 und 24 BBodSchG darüber hinaus geregelten Befugnisse bzw. Verpflichtungen sowie die ergänzenden Regelungen des § 6 und des Anhangs 3 der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechend. So kann die zuständige Behörde beispielsweise nicht nur verlan-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die zuständigen Behörden Dritter, insbesondere Sachverständiger und Untersuchungsstellen im Sinne des § 18 BBodSchG und des § 17 dieses Gesetzes bedienen.</p>	<p>gen, dass Sanierungsuntersuchungen durchzuführen sind und ggf. ein Sanierungsplan erstellt wird, sondern auch eine Ausführung durch einen Sachverständigen i.S.d. § 18 BBodSchG fordern. Zur Entlastung der behördlichen Überwachungskapazitäten schafft die Regelung darüber hinaus die Möglichkeit, den Verpflichteten Maßnahmen zur Eigenüberwachung aufzuerlegen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen. Die einzelnen Maßnahmen bedürfen stets eines Bezuges zu schädlichen Bodenveränderungen (Schadensentwicklung, Sanierungserfolg). Die Anordnung der Eigenkontrolle kann auch zur Effizienzkontrolle von durchgeführten Sanierungsmaßnahmen oder Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein.</p> <p>Der Verweis auf § 15 BBodSchG bewirkt durch § 15 Abs. 2 BBodSchG im wesentlichen, dass die zuständige Behörde Eigenkontrollmaßnahmen u.a. auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen kann.</p> <p>Durch die Regelungen des Absatzes 4 wird den zuständigen Behörden ermöglicht, Sachverständige und Untersuchungsstellen, neben den bereits im Bundes - Bodenschutzgesetz geregelten Fällen, auch für weitere Aufgaben in Anspruch nehmen zu können. Dies kann</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T.-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>§ 16 Bestimmung der zuständigen Behörden</p> <p>(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.</p> <p>(2) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.</p> <p>(3) Ist auch die Behörde eines anderen Landes zuständig, kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die ge-</p>	<p>insbesondere erforderlich sein, um in komplexen Sachverhalten notwendige Entscheidungen und Maßnahmen auf einer möglichst breiten Grundlage fachlich fundierter Feststellungen und Bewertungen zu treffen bzw. durchzuführen.</p> <p>[S. 47] 16. Zu § 16 LBodSchG (Bestimmung der zuständigen Behörde)</p> <p>Die konkrete Bezeichnung der jeweils zuständigen Behörde für einzelne Tatbestände erfolgt entsprechend der bisherigen Praxis für Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOU -. Hier waren bisher bereits einige Zuständigkeiten für den Altlastenbereich geregelt.</p> <p>Die Regelungen zur Zuständigkeit in besonderen Fällen wurden inhaltlich aus dem Landesabfallgesetz in dieses Gesetz übernommen.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>meinsam zuständige Behörde vereinbaren.</p> <p>§ 17 Sachverständige und Untersuchungsstellen (zu § 18 BBodSchG)</p> <p>(1) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, müssen für diese Aufgaben die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen.</p> <p>(2) ¹ Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit Fragen des Gesundheitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG und diesem Gesetz zu stellenden Anforderungen, 2. das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen, 3. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, 4. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit 	<p>[§. 47] 17. Zu § 17 LBodSchG (Sachverständige und Untersuchungsstellen)</p> <p>Die zuständige Behörde kann aufgrund des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2), sowie aufgrund dieses Gesetzes (vgl. § 15 Abs. 5) die Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle im Sinne des § 18 BBodSchG verlangen, bzw. sich selbst eines Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle bedienen. Der Bund hat im § 18 BBodSchG die Länder ausdrücklich ermächtigt, die Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntheit von Sachverständigen, welche die Voraussetzungen erfüllen, zu regeln. Eine entsprechende Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass landesweit einheitliche Maßstäbe für die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung gelten. Hierzu wird das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ermächtigt, die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Ermächtigung umfasst auch die Rege-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>festzulegen. ²In der Rechtsverordnung können auch die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.</p> <p>(3) ¹Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag durch die zuständige Behörde oder von einer durch die Rechtsverordnung bestimmte Stelle zugelassen.</p> <p>²Die Zulassung kann befristet und auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt werden. ³Die Befristung und die Beschränkung der Zulassung sowie die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.</p>	<p>lung der einzuhaltenden persönlichen Anforderungen und sonstigen Verpflichtungen von Sachverständigen als Personen (z.B. Unabhängigkeit). Für Untersuchungsstellen als Institutionen sollen insbesondere Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung vorgegeben werden.</p> <p>Absatz 3 räumt denjenigen, die den Nachweis erbringen, dass sie die durch Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, einen Rechtsanspruch auf Zulassung als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle i.S.d. § 18 BBodSchG ein. Die Möglichkeit der Befristung der Zulassung ist vorzusehen, um das erforderliche Qualifikationsniveau der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen zu gewährleisten und ihre Sachkunde auf einen aktuellen Stand zu halten.</p> <p>Eine Beschränkung auf bestimmte Aufgabenbereiche oder Teilgebiete trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass sich bereits in der Vergangenheit insbesondere kleine Untersuchungslabors auf die Analyse bestimmter Schadstoffe oder Schadstoffgruppen auf hohem fachlichen Niveau spezialisiert haben, und diese Unternehmen nicht verdrängt werden sollen. Darüber hinaus können vielfach die sich bei der Untersuchung und Sanierung von komplexen schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten stellenden fachlichen Aufgaben von einem Sachverständigen oder einer Untersuchungs-</p>	<p>Im § 17 Absatz 3 sollte nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt werden: "Dies betrifft auch Sachverständige und Untersuchungsstellen aus Unternehmen."</p> <p><u>Begründung:</u> Es muss sichergestellt sein, dass die Sachkunde in Unternehmen bzw. an Standorten gleichberechtigt berücksichtigt wird. Sollte dies nicht bereits im Gesetz erfolgen, muss sichergestellt werden, dass diese Forderung zumindest in der Rechtsverordnung berücksichtigt wird.</p>

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>(4) ¹Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn die jeweils geltenden Anforderungen vergleichbar sind. ²Näheres wird in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt.</p> <p>§ 18 Ergänzende Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die oberste Bodenschutzbehörde kann bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1 BBodSchG Einzelheiten zu Anordnungen einer Entsiegelung im Einzelfall (§ 5 Satz 3</p>	<p>ungsstelle allein nicht bewältigt werden.</p> <p>Satz 3 ermächtigt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, die Art und Weise einer öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die generelle Anerkennung bestimmter Sachverständiger oder Untersuchungsstellen oder die Voraussetzungen für den Widerruf einer Anerkennung zu regeln.</p> <p>Nach Absatz 4 besteht die Möglichkeit in einer Rechtsverordnung zu regeln, dass Zulassungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland, denen vergleichbare Anforderungen zugrunde liegen, auch in Nordrhein - Westfalen anzuerkennen sind. Dies kann vor dem Hintergrund wechselseitiger Anerkennungen durch die Länder sinnvoll und notwendig sein. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern für den gesamten Umweltbereich ist in Vorbereitung.</p> <p>[S. 48] 18. Zu § 18 LBodSchG (Ergänzende Verwaltungsvorschriften)</p> <p>In § 5 Satz 3 BBodSchG wird die zuständige Behörde ermächtigt, bis zum Inkrafttreten einer hierauf basierenden Rechtsverordnung im Einzelfall Anordnungen zur Entsiegelung zu treffen. Eine entsprechende Rechtsver-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>BBodSchG) durch eine Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts regeln und Verwaltungsvorschriften zu Werten und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG zum Zwecke der Gefahrenabwehr, soweit diese in einer auf Grundlage des Bundes - Bodenschutzes ergehenden Verordnung der Bundesregierung nicht festgelegt sind, erlassen.</p>	<p>ordnung wurde von der Bundesregierung nicht vorgelegt. Es ist zur Zeit nicht absehbar, wann eine solche Regelung erfolgt. Bis sich Konkretisierungen aus einer Rechtsverordnung ergeben, soll die oberste Boden-schutzbehörde daher zur Erleichterung des Vollzuges durch eine Verwaltungsvorschrift nähere Einzelheiten hierzu regeln können.</p> <p>Sofern die aufgrund des § 8 BBodSchG erlassene Rechtsverordnung des Bundes zu bestimmten Schadstoffen (noch) keine Werte und Anforderungen zur Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten gemäß § 4 BBodSchG enthält, soll die oberste Boden-schutzbehörde zur Erleichterung und möglichst sachge-rechten Handhabung des Vollzugs bei der Gefahrenab-wehr dort, wo es geboten erscheint, durch eine Verwal-tungsvorschrift Werte und Anforderungen für bestimmte Schadstoffe bekannt geben können.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Fünfter Teil:</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>§ 19 Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen (zu § 10 Abs. 2 BBodSchG)</p> <p>(1) ¹Die Festsetzung des Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG erfolgt auf Antrag durch die zuständige Behörde. ²Die Behörde kann die zur Festsetzung des Ausgleichs erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die Betriebsunterlagen verlangen.</p> <p>(2) ¹Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine jährlich zum 1. März für die Zeit der Nutzungsbeschränkung des vorhergehenden Kalenderjahres fällige Geldleistung zu gewähren. ²Ein Anspruch besteht nicht, soweit die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen für die Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.</p> <p>(3) ¹Der Anspruch verjährt in drei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des</p>	<p>[S. 48f] 19. Zu § 19 LBodSchG (Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen)</p> <p>Im § 19 wird der bundesrechtlichen Regelung über Ausgleichsansprüche gemäß § 10 Abs. 2 BBodSchG Rechnung getragen. Hiernach soll ein angemessener Ausgleich für Einschränkungen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung "nach Maßgabe des Landesrechts" gewährt werden. Die materiellen Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch sind in § 10 Abs. 2 BBodSchG bereits geregelt. § 19 LBodSchG enthält Regelungen zum Verfahren für die Geltendmachung und Gewährung eines durch die zuständige Behörde festzusetzenden Ausgleichs.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (L.T-Drs. 12/4475)	Begründung (L.T-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Kalenderjahres, für den der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.</p> <p>(4) ¹Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.</p> <p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet, 2. entgegen § 2 Abs. 2 das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden oder eine Beauftragung hierzu nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, 3. entgegen § Abs. § 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt, 4. entgegen § 3 Abs. 2 bis 5 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vorname von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet oder duldet, 5. einer Rechtsverordnung nach §§ 12 oder 17 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt. 	<p>20. Zu § 20 LBodSchG (Ordnungswidrigkeiten)</p> <p>In Ergänzung des Bundes - Bodenschutzgesetzes (§ 26) behandelt § 20 bestimmte Zuwiderhandlungen gegen die durch dieses Gesetz oder auf seiner Grundlage erlassenen Gebote und Verbote als Ordnungswidrigkeiten. Damit wird der Weg zur Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eröffnet. Der Bußgeldrahmen von bis zu fünfzigtausend EURO (bzw. bis zum 31.12.2001 bis zu einhunderttausend Deutsche Mark) entspricht dabei der bei vergleichbaren Verstößen in anderen Umweltgesetzen (z.B. LWG, LAbfG) festgelegten Größenordnung und lehnt sich an entsprechende Bußgeldbestimmungen im Bundes - Bodenschutzgesetz an. Die Bußgeldbewehrung soll bewirken, dass die auf Verlangen zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten die zuständige Behörde umgehend und vollständig über die von der Behörde als entscheidungsrelevant betrachteten Tatsachen informieren. Entsprechendes gilt, soweit die zuständige Behörde die Vorlage von Unterlagen ver-</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>delt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>6. entgegen § 15 Abs. 2 § Abs. § Abs. Satz einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder</p> <p>7. § Abs. § Abs. Satz</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EURO (bis zum 31.12.2001: 100.000 DM) geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die jeweils für die Vollzugsaufgabe zuständige Bodenschutzbehörde.</p> <p><u>Artikel 2</u> <u>Änderung des Landesabfallgesetzes</u></p> <p>Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV.</p>	<p>langt.</p> <p>Diese Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, tritt neben die Instrumente, die das Verwaltungsvollstreckungsrecht vorsieht. Die Verhängung einer Geldbuße wird vor allem in Fällen in Betracht kommen, in denen es auf Grund der Weigerung der Verpflichteten bereits zu Schäden gekommen ist, die bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung abzuwendend gewesen wäre bzw. wenn weitere Schäden drohen.</p> <p>Zu Artikel 2 (Änderung des Landesabfallgesetzes)</p> <p>Die altlastenbezogenen Regelungen des siebten Teils des Landesabfallgesetzes werden durch die in den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereichs- und Ü-</p>	<p>In § 20 Absatz 2 sollte die Bußgeldhöhe auf 20.000 DM begrenzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Grenze von 20.000 DM entspricht den Bußgeldregelungen anderer Bundesländer (z.B. § 14 NBodSchG, Art. 14 BayBodSchG). Zumindest sollte eine differenzierende Regelung nach dem Vorbild des § 26 Bundesbodenschutzgesetz getroffen werden.</p>

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>NRW. S. 666), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift zum Siebten Teil wird das Wort "Altlasten" durch die Angabe "(aufgehoben)" ersetzt. b) Die §§ 28 bis 33 werden gestrichen. 2. Die §§ 28 bis 33 werden aufgehoben. 3. In § 42 a Abs. 3 werden die Worte "§§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 31 a Abs. 3 Satz 1" durch die Worte "§ 25 Abs. 1 Satz 1" ersetzt. 4. In § 44 Abs. 1 wird in Nr. 9 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nr. 10 gestrichen. 5. In § 45 Satz 3 und 4 werden die Worte "§ 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG" jeweils durch die Worte "§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG" ersetzt. 	<p>berwahrungsregelungen sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften vollständig verdrängt bzw. ersetzt. Dementsprechend sind auch die im Zusammenhang mit dem siebten Teil stehenden Vorschriften aufzuheben.</p> <p>Darüber hinaus wird unter Ziffer 6 [??] ein redaktionelles Versehen aus der Novelle des Landesabfallgesetzes bereinigt.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p><u>Artikel 3</u> <u>Änderung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetzes - AAVG -</u></p> <p>Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz - AAVG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 288, ber. GV. NW. 1989 S. 355) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 1995 (GV. NW. S. 139) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 2 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst: "Der Verband hat Leistungen nach Satz 1 und die ihm zustehenden Leistungen aus dem Wertausgleich gemäß § 25 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) für Altlastensanierungen zu verwenden." 2. § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.</p> <p><u>Änderung des Landesforstgesetzes</u></p> <p>Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April</p>	<p>Zu Artikel 3 bis 8:</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundes - Bodenschutzgesetzes am 1.3.1999 wurde der Boden mit seinen Funktionen zum zentralen Schutzgut dieses Bundesgesetzes. Das hier vorgeschlagene Artikelgesetz soll die in Artikel 3 bis 7 genannten Vorschriften zum Schutze der Bodenfunktionen für das Land Nordrhein - Westfalen ergänzen sowie der Ausführung des Bundesgesetzes dienen. Durch Anpassungen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetzes (Artikel 3), des Landesforstgesetzes (Artikel 4), Landeswassergesetzes (Artikel 5), Landschaftsgesetzes (Artikel 6), der Bauordnung (Artikel 7) und des Abgrabungsgesetzes (Artikel 8) soll der geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden. Auch bisher waren schon beim Vollzug der vorgenannten Landesgesetze die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes und somit auch des Bodens zu berücksichtigen. Die Konkretisierungen durch das Bundes - Bodenschutzgesetz und hierauf beruhender Rechtsverordnungen erfordern jedoch eine Anpassung an die Terminologie des neuen Bodenschutzrechts und Ergänzungen, um bei Abwägungsentscheidungen konkreter die aus dem Spezialgesetz für den Bodenschutz sich ergebenden Schutzbestimmungen für die Funktionen des Bodens betrachten zu können.</p>	

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. S. 666), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 39 werden in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort "Naturhaushalt" ein Komma und die Worte "den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes - Bodenschutzgesetzes" eingefügt. 2. In § 40 werden in Absatz 1 Nr. 2 nach dem Wort "Bevölkerung" ein Komma und die Worte "der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes - Bodenschutzgesetzes" eingefügt. 3. In § 41 werden in Absatz 3 Nr. 2 nach dem Wort "Naturschutzes" ein Komma und die Worte "des Bodenschutzes" eingefügt. 4. In § 49 werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "Schneeabwehrung" die Worte "oder aus Gründen des Bodenschutzes" eingefügt. <p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Änderung des Landeswassergesetzes</u></p> <p>Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) wird wie folgt geändert:</p>		

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>1. In § 51 wird in Absatz 2 Nr. 1 nach dem Wort "abfallrechtlichen" ein Komma und das Wort "bodenschutzrechtlichen" eingefügt.</p> <p>2. In § 53 werden in Absatz 4 Satz 4 nach dem Wort "abfallrechtlichen" die Worte "und bodenschutzrechtlichen" eingefügt.</p> <p>3. In § 97 werden in Absatz 2 nach dem Wort "soweit" die Worte "bodenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und" eingefügt.</p> <p style="text-align: center;"><u>Artikel 6</u></p> <p><u>Änderung des Landschaftsgesetzes</u></p> <p>Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:</p> <p>"4. Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes sind zu erhalten."</p> <p>2. In § 18 werden in Absatz 1 Nr. 5 nach dem</p>		

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>Wort "Immissionsschutzes" die Worte "und des Bodenschutzes" eingefügt.</p> <p><u>Artikel 7</u> <u>Änderung der Bauordnung</u></p> <p>Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218, ber. GV. NRW. S. 982) wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 63 werden in Absatz 2 nach dem Wort "Gentechnikgesetzes" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten "des Abfallgesetzes" die Worte " und die Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 Bundes - Bodenschutzgesetz oder § 15 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz" eingefügt.</p> <p><u>Artikel 8</u> <u>Änderung des Abtragungsgesetzes</u></p> <p>Das Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abtragungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 418), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 3 werden in Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort</p>		

Vorschlag Gesetzestext (LT-Drs. 12/4475)	Begründung (LT-Drs. 12/4475)	Stellungnahme VCI NRW vom 26.01.2000
<p>"Landschaft" ein Komma sowie die Worte "des Bodenschutzes" eingefügt.</p> <p><u>Artikel 9</u> <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>Zu Artikel 8:</p> <p>Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz der Ausführung und Ergänzung des bereits in Kraft getretenen Bundes -- Bodenschutzgesetzes dient, ist ein sofortiges Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung geboten.</p>	